



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Manfred Bötsch, Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Zug, 25. März 2008 hs

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz, zweites Verordnungs paket (VO 2 AP 2011)

Sehr geehrter Herr Bötsch
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Februar 2008 laden Sie uns ein, zum zweiten Paket der Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2011 Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun. In unsere Stellungnahme sind die Mitberichte der betroffenen kantonalen Fachstellen eingeflossen.

Die Ausführungsbestimmungen nehmen die vom Parlament beschlossene Agrarpolitik 2011 auf. Im Wesentlichen geht es um die Aufhebung der Marktstützungen und deren Umlagerung in Direktzahlungen. In diesem Sinne begrüssen wir die Änderungen und stellen folgende

Anträge:

1. Wir halten an den in der Direktzahlungsverordnung (DZV) vorgeschlagenen Beiträgen (Art und Höhe) fest. Eventualiter kann eine stärkere Begünstigung der Ackerflächen auf Kosten der Beiträge für Öko-Flächen und des allgemeinen Flächenbeitrags erfolgen, nicht jedoch der RGVE und TEP-Beiträge, da dies eine erneute Schlechterstellung der Viehwirtschaft bedeuten würde.
2. Die Bezeichnungen der Tierkategorien „über x Tage“ im Anhang der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV), Abschnitt Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, können zu Verwirrung Anlass geben. Wir beantragen die Umbenennung in „Rinder über x Tage“ bzw. „Kälber über x Tage“.
3. Gemäss LBV soll der für die Direktzahlungen massgebende Rindviehbestand neu als Durchschnittsbestand aus der Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank (TVD) errechnet werden. Wir weisen Sie auf die ungeklärten Fragen der Überprüfung solcher Angaben durch die kantonalen Vollzugsbehörden hin. Als minimale Sicherheit fordern wir, dass die TVD technisch so ausgelegt wird, dass keine unvollständigen Tiergeschichten mehr ein-

gegeben werden können. Diese Massnahme muss vor dem 1. Mai 2008 erfolgen.

4. Die vom 12. November 2007 datierten Weisungen zu den extensiven Weiden und zu den Hochstammobstgärten, zwei Elemente der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV), sind umgehend zurückzuziehen. Sie werden auch von den kantonalen Beauftragten des Naturschutz als viel zu kompliziert und daher als nicht vollzugstauglich angesehen. Nachdem der Bund von der Landwirtschaft im Bereich der Ökologie weitere Fortschritte wünscht und mit dem ersten Verordnungspaket die Beiträge nach ÖQV massiv angehoben hat, ist der Erlass derart vollzugsfeindlicher Weisungen unverständlich.

Detaillierte Stellungnahme (Anhang)

Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen und Bestimmungen stützen sich auf die Vorarbeiten der Konferenz der Landwirtschaftsämtler der Schweiz (KOLAS). Die Stellungnahme ist kantonsintern abgestimmt. Die Darstellung übernimmt den vom BLW empfohlenen Raster. Wir hoffen damit, die Auswertung zu erleichtern und danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Zug, 25. März 2008 hs

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Joachim Eder
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Beilage:
Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen (Word-Vorlage) mit Detailbemerkungen

Kopien an:

- Volkswirtschaftsdirektion (2)
- Gesundheitsdirektion (2)
- Baudirektion (2)
- Landwirtschaftsamt
- Veterinäramt
- Amt für Rauplanung
- Amt für Umweltschutz
- Staatskanzlei (zur Veröffentlichung im Internet)